

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer

2. Teil Grundqualifikation

2. Teil Grundqualifikation

Prüfungstermin

Prüfungstermin

§ 3. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens vier Termine für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Internet auf der Homepage *und im Amtsblatt* des betreffenden Landes *und im Mitteilungsblatt der zuständigen Landeskammer der Wirtschaftskammer* verlautbart werden.

§ 3. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens vier Termine für die Abhaltung der Prüfungen über die Grundqualifikation festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Internet auf der Homepage des betreffenden Landes verlautbart werden.

Anmeldung zur Prüfung

Anmeldung zur Prüfung

§ 4. (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens *sechs* Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann einzubringen. Der Prüfungswerber kann frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will.

§ 4 (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens *vier* Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann einzubringen. Der Prüfungswerber kann frei wählen, bei welchem Landeshauptmann er die Prüfung ablegen will.

Verständigung vom Prüfungstermin

Verständigung vom Prüfungstermin

§ 5. Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens *drei* Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen. In der Verständigung sind dem Prüfungswerber

§ 5. Der Prüfungswerber ist vom Prüfungstermin rechtzeitig, spätestens *zwei* Wochen vor diesem Termin schriftlich zu verständigen. In der Verständigung sind dem Prüfungswerber

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Sachgebiete, die gemäß § 11 angerechnet werden,
3. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die Prüfung mitzubringen hat und
4. die Höhe der Prüfungsgebühr

bekannt zu geben.

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Sachgebiete, die gemäß § 11 angerechnet werden,
3. Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die Prüfung mitzubringen hat und
4. die Höhe der Prüfungsgebühr

bekannt zu geben.

Wiederholung

Wiederholung

§ 9. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach *6* Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen nur eines der Prüfungsteile ist nur dieser

§ 9. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens frühestens nach *vier* Wochen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen nur eines der Prüfungsteile ist nur

Geltende Fassung

Teil zu wiederholen.

Prüfungsgebühr

§ 10. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von **12 vH des Gehalts eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünf teilbaren Eurobetrag**, zu entrichten. Der Landeshauptmann hat den aktuellen Betrag der Prüfungsgebühr im Internet auf der Homepage **und im Amtsblatt** des betreffenden Landes **der Öffentlichkeit** bekannt zu machen.

Anrechnung

§ 11. Abs. (1) bis (2)

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis **c**, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin - Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007 ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.

3. Teil**Weiterbildung**

§ 12. (1) Durch die Weiterbildung sind **sämtliche der** in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete **im Ausmaß der dort ersichtli-**

Vorgeschlagene Fassung

dieser Teil zu wiederholen.

Prüfungsgebühr

(1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von **300 Euro** zu entrichten. Der Landeshauptmann hat den aktuellen Betrag der Prüfungsgebühr im Internet auf der Homepage des betreffenden Landes bekannt zu machen.

Anrechnung

§ 11. Abs. (1) bis (2)

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis **d**, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung **mit dem Schwerpunkt Güterbeförderung** gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, **in der jeweils geltenden Fassung**, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 **bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr. Die abgelegte Lehrabschlussprüfung mit dem Schwerpunkt Personenbeförderung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 bei der Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr.**

3. Teil**Weiterbildung**

§ 12. (1) Durch die Weiterbildung sind **die** in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebiete zu vertiefen und zu wiederholen, wobei

Geltende Fassung

chen Mindeststundenanzahl zu vertiefen und zu wiederholen, wobei besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit und *den rationelleren Kraftstoffverbrauch* zu legen ist. *Zusätzlich ist eine* Weiterbildung in einem oder mehreren der in Anlage 1 für die jeweilige Führerscheinklasse bestimmten Sachgebieten im Ausmaß von mindestens *sieben Stunden nachzuweisen*.

(2) Die Dauer der Weiterbildung hat 35 Stunden innerhalb von *5 Jahren* zu betragen, die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden *geteilt* werden können. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen.

(3) Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit, *die Sicherheit* und *den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und die Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens* zu legen ist. *Die Weiterbildung muss* mindestens eines der Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h, 3.a oder 3.e gemäß Anlage 1 umfassen. *Die Kenntnisbereiche der Weiterbildung müssen den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik Rechnung tragen und so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht werden.*

(2) Die Dauer der Weiterbildung hat 35 Stunden innerhalb von *fünf Jahren* zu betragen, die in Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden *erteilt werden, die auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt* werden können. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten durchzuführen. *Die Weiterbildung hat aus Unterricht in einem Schulungsraum, praktischer Ausbildung und — sofern verfügbar — Weiterbildungsmaßnahmen in Form von E-Learning zu bestehen. Die praktische Ausbildung kann durch den Einsatz von Simulatoren ergänzt werden. Die Weiterbildung darf höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden in Form von E-Learning erteilt werden. Wechselt der Lenker zu einer anderen Ausbildungsstätte, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.*

(3) Die Kursgröße darf grundsätzlich 25 Personen nicht überschreiten.

(4) Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

(5) *Legt der Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises die Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen – Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung, ab, so ersetzt diese die erste auf die Lehrabschlussprüfung folgende Weiterbildung.*

(6) *Die Bescheinigung über die Gefahrgutlenkerschulung gemäß § 23 Abs. 1 der Gefahrgutbeförderungsverordnung, BGBl. II Nr. 303/1999, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden.*

(7) *Der Befähigungsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 der Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 92/2008, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt eine Ausbildungseinheit für die Weiterbildung im Ausmaß von sieben Stunden.*

Geltende Fassung

Ermächtigung von Ausbildungsstätten

§ 13. (1) Eine Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal (Abs. 3), geeignete Schulungsräume und Lehrmittel verfügt.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Ausbildungsprogramm, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß Anlage 1 sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;
2. Angaben über die Anzahl, die Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 3 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;
3. Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln und zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen;
4. voraussichtliche Kursgröße und
5. die Darlegung eines Qualitätssicherungssystems, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten.

Vorgeschlagene Fassung

Ermächtigung von Ausbildungsstätten

„§ 13. (1) Eine Ermächtigung ist, *erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen, sofern deren Erfüllung oder Einhaltung für die Ausübung der Tätigkeit geboten ist*, zu erteilen, wenn die antragstellende Ausbildungsstätte im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über ausreichendes und qualifiziertes Lehrpersonal (Abs. 5), geeignete Schulungsräume und Lehrmittel verfügt.

(2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätte für die Weiterbildung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Ausbildungsprogramm, in dem die zu unterrichtenden Sachgebiete gemäß Anlage 1 sowie die geplante Durchführung und die Unterrichtsmethoden näher darzustellen sind;
2. Angaben über die Anzahl, die Qualifikation und die Tätigkeitsbereiche der Ausbilder, einschließlich der Angaben zu den gemäß Abs. 5 erforderlichen Kriterien sowie der Darstellung ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse;
3. Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial, zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln und zu den eingesetzten Ausbildungsfahrzeugen;
4. voraussichtliche Kursgröße und
5. die Darlegung eines Qualitätssicherungssystems, das betrieben wird, um die Vermittlung der Inhalte und die Erreichung der Ziele der Weiterbildung zu gewährleisten.

6. Im Falle des beabsichtigten Einsatzes von E-Learning eine Darstellung der Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen und wie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle gewährleistet wird.

7. Soll die praktische Ausbildung durch Simulatoren ergänzt werden, eine Darstellung der praktischen Übungen, die mit Simulatoren durchgeführt werden sollen.

(3) Die Behörde darf hinsichtlich der eingesetzten Mittel und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Weiterbildungsmaßnahmen unangemeldete Kontrollen der Ausbildungsstätten durchführen.

(4) Eine Änderung des Ausbildungsprogramms ist erst nach Genehmigung durch die Behörde zulässig.

Geltende Fassung

(3) Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

1. Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 KFG 1967;
3. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
4. Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der Anlage 1 vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Als Ausbilder dürfen eingesetzt werden:

1. Vortragende im Rahmen der Ausbildung für den Lehrberuf Berufskraftfahrer gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 116 KFG 1967;
3. Fahrlehrer für die Klasse C oder D gemäß § 117 KFG 1967 oder
4. Personen, die ausreichende Kenntnisse in wenigstens einem der gemäß der Anlage 1 vorgeschriebenen Sachgebiete auf Grund einer einschlägigen Ausbildung oder auf Grund gleichwertiger Erfahrungen aus der Praxis nachweisen können.

(6) Weiterbildungen in nicht regelmäßig genutzten Unterrichtsorten (Außenkurse) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichtsort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen.

Pflichten des Inhabers einer Ermächtigung gemäß § 13

§ 13a. Die Inhaber einer Ermächtigung gemäß § 13 sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 durchgeführt wird;
2. die zeitlichen Vorgaben in § 12 Abs. 2 eingehalten werden;
3. nur Ausbilder eingesetzt werden, die gemäß § 13 Abs. 5 fachlich geeignet sind und der Behörde vor dem ersten Einsatz gemeldet wurden;
4. Weiterbildungen nur an den von der Behörde genehmigten Unterrichtsorten oder im Rahmen von Außenkursen gemäß § 13 Abs. 6 durchgeführt werden;
5. die Kursgröße gemäß § 12 Abs. 3 nicht überschritten wird;
6. jede Weiterbildung spätestens drei Tage vor der Durchführung der Behörde gemeldet wird;
7. jede Abweichung von den gemäß § 13 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen betreffend Lehrmaterial, Unterrichtsmittel und Qualitätssicherungssystem der Behörde zeitgerecht angezeigt wird.

Geltende Fassung

4. Teil

Nachweise und Schlussbestimmungen

Fahrerqualifizierungsnachweis

§ 14. (1) Die Führerscheinbehörde hat zur entsprechenden Führerscheinklasse als Fahrerqualifizierungsnachweis im Führerschein den **Zahlencode** „95“ einzutragen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 3** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **5** Jahre nachgewiesen werden.

(2) Für Lenker gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz ist von der für die Ausstellung einer Fahrerbescheinigung gemäß **Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92** zuständigen Behörde als Fahrerqualifizierungsnachweis eine Eintragung des **harmonisierten Gemeinschaftscodes** „95. Kraftfahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ... erfüllt.“ auf der Fahrerbescheinigung vorzunehmen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 3** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **5** Jahre nachgewiesen werden.

(3) Die Behörde hat für Lenker gemäß § 14a Abs. 1 Z 2 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und § 44a Abs. 1 Z 2 Kraftfahrliniengesetz einen Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 4** für eine Gültigkeitsdauer von **fünf Jahren** auszustellen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 3** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **5** Jahre nachgewiesen werden.

Vorgeschlagene Fassung

4. Teil

Nachweise, **Übergangs-** und Schlussbestimmungen

Fahrerqualifizierungsnachweis

§ 14. (1) Die Führerscheinbehörde hat zur entsprechenden Führerscheinklasse als Fahrerqualifizierungsnachweis im **österreichischen** Führerschein den **Unionscode** „95“ einzutragen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 4** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **fünf** Jahre nachgewiesen werden

(2) Für Lenker gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz, **die keine langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004 S. 44, sind,** ist von der für die Ausstellung einer Fahrerbescheinigung gemäß **Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 72,** zuständigen Behörde als Fahrerqualifizierungsnachweis eine Eintragung des **Unionscode** „95“ auf der Fahrerbescheinigung vorzunehmen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 4** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **fünf** Jahre nachgewiesen werden.

(3) **Für Lenker, die nicht Inhaber eines österreichischen Führerscheins oder** Lenker gemäß Abs. 2 sind, hat die Behörde einen Fahrerqualifizierungsnachweis nach dem **Modell in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG** auszustellen, wenn

1. eine Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 vorgelegt wird oder
2. Bescheinigungen gemäß § 12 **Abs. 4** vorgelegt werden, mit denen Ausbildungseinheiten über eine Weiterbildung von insgesamt 35 Stunden innerhalb der letzten **fünf** Jahre nachgewiesen werden.

Bestellsystem

§ 14a. (1) Die Bestellung des Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14 Abs. 3 hat auf elektronischem Weg zu erfolgen. Die Bundesministerin für Klima-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat zu diesem Zweck ein elektronisches Bestellsystem für die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises zur Verfügung zu stellen. Dessen Einrichtung und Betrieb erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH). Diese ist funktionell Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z 8 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S.1. Den Behörden ist ein Zugang zum Bestellsystem über Portal Austria zum Zweck der Datenübermittlung zur Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises zu ermöglichen. Die Behörde hat die Daten gemäß Abs. 2 im Wege des Bestellsystems an den Hersteller und Versender zu übermitteln. Die Ausweise dürfen nur von einer von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestimmten Stelle hergestellt und versendet werden.

(2) Erteilt die Behörde den Auftrag zur Herstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises, so hat sie die in Abs. 3 genannten Daten dem Hersteller und Versender zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Ausweis herzustellen und an den Antragsteller zu versenden. Für den Fall der Nichtzustellbarkeit ist als Ersatzadresse die der Behörde anzugeben. Der Hersteller hat die Daten spätestens 12 Wochen nach der Versendung des Ausweises zu löschen.

(3) Die Behörde hat folgende, für die Gewährleistung der Identität des Lenkers sowie die für die Ausstellung und Zusendung des Fahrerqualifizierungsnachweises nach dem Muster gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG erforderlichen Daten in mittelbarer Bundesverwaltung eigenverantwortlich zu verarbeiten und wird insoweit als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung tätig:

1. Nachname,

2. Vorname(n),

3. Geburtsdatum und Geburtsort,

4. Anrede,

5. Adresse des Unternehmens, bei dem der Lenker beschäftigt ist,

6. Lichtbild mit einer Höhe zwischen 36 und 45 mm und einer Breite zwischen 28 und 35 mm, das die Identität des Inhabers zweifelsfrei erkennen lässt, in gescannter Form,

7. Unterschrift in gescannter Form,

Geltende Fassung**Bezugnahme auf Richtlinien und Verweisungen**

§ 15. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2003/59/EG, *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003* über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 *des Rates* und der Richtlinie 91/439/EWG *des Rates* sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG *des Rates*, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, zuletzt geändert durch die *Richtlinie 2004/66/EG vom 26.04.2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35*, in österreichisches Recht umgesetzt.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 verwiesen wird, ist die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten, ABl. L 95 vom 9.4.1992, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002, ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1, die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (angepasst durch den Beschluss 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates, ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1) ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21, und die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33, anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

8. Führerscheinnummer,

9. Seriennummer des Nachweises,

10. Ausstellungsdatum,

11. Ablaufdatum,

12. Bezeichnung der Behörde, die den Nachweis ausstellt,

13. Fahrzeugklassen, für die der Lenker die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.

Übergangsbestimmungen

§ 14a. Bereits im Sinne dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 139/2008 absolvierte Weiterbildungen über Sachgebiete gemäß Anlage 1 bleiben gültig.

Bezugnahme auf Richtlinien und Verweisungen

§ 15. (1) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 91/439/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG, ABl. Nr. L 226 vom 10.09.2003 S. 4, zuletzt geändert durch die *Verordnung (EU) Nr. 2019/1243, ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 241*, in österreichisches Recht umgesetzt.

(2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2018/645 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein, ABl. Nr. L 112 vom 02.05.2018 S. 29, in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Inkrafttreten**

§ 16. Die §§ 3, 4 Abs. 1, 5, 9, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 und 4, 12, 13, 13a, 14, 14a, 14b, 15 und die Anlagen 1 und 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2021 treten mit xx. xxxx 2021 in Kraft, gleichzeitig tritt Anlage 4 außer Kraft.

Anlage 1**Anlage 1****Sachgebiete der Prüfung**

**für die Weiterbildung
(§12) nachzuweisende
Mindestanzahl von
Stunden**

Sachgebiete der Grundqualifikationsprüfung und Weiterbildung**1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln****a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung**

Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.

Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung. Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

7**1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln****a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung**

Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen.

Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Fahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten, **Verwendung von elektronischen und mechanischen Geräten wie elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), vorausschauende Notbremssysteme (AEBS), Antiblockiersystem (ABS), Traktionskontrollsysteme (TCS) und Überwachungssysteme im Fahrzeug (IVMS) sowie andere zur Verwendung zugelassene Fahrerassistenz-**

Geltende Fassung

- c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b.

7

Vorgeschlagene Fassung

oder Automatisierungssysteme.

- c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern Z 1 lit. a und Z 1 lit. b, *Bedeutung der Antizipation des Verkehrsflusses, geeigneter Abstand zu anderen Fahrzeugen und Nutzung der Fahrzeugdynamik, konstante Geschwindigkeit, ausgeglichener Fahrstil und angemessener Reifendruck sowie Kenntnis intelligenter Verkehrssysteme, die ein effizienteres Fahren und eine bessere Routenplanung ermöglichen.*
- d) *Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen*
Sich unterschiedlicher Straßen-, Verkehrs- und Witterungsbedingungen bewusst sein und sich daran anpassen, künftige Ereignisse vorhersehen, ermessen, welche Vorkehrungen für eine Fahrt bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen getroffen werden müssen, die Verwendung der damit verbundenen Sicherheitsausrüstung beherrschen und sich bewusst machen, wann eine Fahrt aufgrund extremer Witterungsbedingungen verschoben oder abgesagt werden muss, sich an Verkehrsrisiken anpassen, einschließlich gefährlicher Verhaltensweisen im Verkehr oder Ablenkung beim Fahren (durch die Nutzung elektronischer Geräte, Nahrungs- und Getränkeaufnahme usw.), Gefahrensituationen erkennen, sich daran anpassen und den damit verbundenen Stress bewältigen, vor allem in Bezug auf Größe und Gewicht des Fahrzeugs und schwächere Verkehrsteilnehmer, beispielsweise Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Zweiräder.
Mögliche Gefahrensituationen erkennen und korrekte Schlüsse ziehen, wie aus dieser potenziell gefährlichen Lage Situationen entstehen können, in denen Unfälle möglicherweise nicht mehr vermieden werden können, sowie Maßnahmen auswählen und durchführen, durch die die Sicherheitsabstände so erhöht werden, dass ein Unfall noch vermieden werden kann, falls die potenziellen Gefahren auftraten sollten.
Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE
- e) *Verkehrssicherheit und toter Winkel*
Sensibilisierung im Hinblick auf die Problematik des toten Winkels beim Rechtsabbiegen.

Geltende Fassung

Führerscheinklassen C und C1

- d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Führerscheinklasse D

- e) Fähigkeit zur Gewährleistung der **Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste**

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, **Besonderheiten** der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

- f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.

5

Vorgeschlagene Fassung

Führerscheinklassen C1, **C1E**, C und **CE**

- f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs.

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, **Nutzung von Automatikgetrieben**, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern.

Wichtigste Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

5

Führerscheinklassen **D1, D1E, D und DE**

- g) Fähigkeit zur Gewährleistung der **Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts**

Richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Fahrzeugs, rücksichtsvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Fahrzeugs und die Erfüllung anderer dem Fahrer obliegenden Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, **besondere Merkmale** der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE

- h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des

Geltende Fassung

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

- a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr

Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 und (EG Nr. 561/2006; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Führerscheinklassen C, C + E, C1, CI + E

- b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Führerscheinklassen D und D + E

- c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr

Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicher-

4

I

I

Vorgeschlagene Fassung

Fahrzeugs.

Bei der Fahrt auf das Fahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, *Nutzung von Automatikgetrieben*, Berechnung der Nutzlast eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

- a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr

Höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber oder das Kontrollgerät nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Kraftverkehr: Rechte und Pflichten der Kraftfahrer im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Führerscheinklassen C1, CIE, C und CE

- b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr

Beförderungsgenehmigungen, *im Fahrzeug mitzuführende Dokumente, Fahrverbote für bestimmte Straßen, Straßenbenutzungsgebühren*, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Führerscheinklassen DI, DIE, D und DE

- c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr

Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.

Geltende Fassung

heitsausstattung in Bussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Fahrzeugs.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

- a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

3

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

- b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

- c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen

Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

- d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung

Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

- e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen

Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mit-

Vorgeschlagene Fassung**3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik**

- a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle

Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Omnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

- b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen

Allgemeine Information, Folgen für die Fahrer, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Kraftverkehrsunternehmer.

- c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen

Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

- d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung

Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

- e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen

Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung der Mitfahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzi-

Geltende Fassung

fahrer des LKW bzw. der Fahrgäste des Omnibusses, Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste, Vorgehen bei Gewalttaten, Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

- f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Führerscheinklassen C, **C + E**, C1, **CI + E**

- g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung

Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Führerscheinklassen D und **D + E**

- h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung

Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftver-

I**I****Vorgeschlagene Fassung**

prien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

- f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt

Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens: Bedeutung der Qualität der Leistung des Fahrers für das Unternehmen, unterschiedliche Rollen des Fahrers, unterschiedliche Gesprächspartner des Fahrers, Wartung des Fahrzeugs, Arbeitsorganisation, kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Führerscheinklassen C1, **CIE**, C und **CE**

- g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung

Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlader) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten), Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten, unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, temperaturgeführte Transporte, **gefährliche Güter, Tiertransporte** usw.), Weiterentwicklung der Branche (Diversifizierung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Führerscheinklassen **DI**, **DIE**, D und **DE**

- h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung

Personenkraftverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen), unterschiedliche Tätigkeiten im Personenkraftverkehr, **Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen**, Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr), Organisation der wichtigsten Arten von Personenkraftverkehrsunternehmen.

kehrsunternehmen.
Geltende Fassung

Anlage 3

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 3 GWB

Vorgeschlagene Fassung

Anlage 3

Bescheinigung über eine Weiterbildung gemäß § 12 Abs. 4 GWB

Geltende Fassung

Ausbildungsstätte:

Bescheinigung über eine Weiterbildung
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KflG¹⁾ iVm § 12 GWB

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten **für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr¹⁾**
gemäß § 19b GütbefG / 14c GelverkG / § 44c KflG¹⁾ iVm § 12 GWB absolviert:

Sachgebiet	Stunden
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung	
b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.d) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse C und C1)	
1.e) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste (für Führerscheinklasse D)	
f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs (für Führerscheinklasse D)	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr (für Führerscheinklasse C und C1)	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (für Führerscheinklasse D)	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle	
b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen	
c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen	
d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung	
e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen	
f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse C und C1)	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung (für Führerscheinklasse D)	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsstätte:

Bescheinigung über eine Weiterbildung
gemäß § 19b GütbefG / § 14c GelverkG / § 44c KflG¹⁾ iVm § 12 GWB

Frau/Herr _____

(Titel, Vor- und Familienname)

geboren am _____ in _____ hat am _____

eine Weiterbildung in nachstehenden Sachgebieten **für den Güterkraftverkehr / Personenkraftverkehr¹⁾** gemäß § 19b GütbefG / 14c GelverkG / § 44c KflG¹⁾ iVm § 12 GWB
absolviert:

Sachgebiet	Stunden
Brem- und Sicherheitstechnik	
1.a) Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung	
b) Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung, um das Fahrzeug zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen	
Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
1.c) Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs	
Risiken im Straßenverkehr	
1.d) Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen	
Anwendung der Vorschriften für den Güter- und Personenkraftverkehr	
2.a) Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr	
Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE	
1.e) Verkehrssicherheit und toter Winkel	
f) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs	
2.b) Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr	
3.g) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung	
Führerscheinklassen D1, D1E, D und DE	
1.g) Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts	
h) Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs	
2.c) Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr	
3.h) Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung	
Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik, Image und Kommunikation	
3.a) Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle	
b) Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen	
c) Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen	
d) Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung	
e) Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen	
f) Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt	

Ausstellungsort, Datum _____

(Ausbildungsstätte, Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Anlage 4****Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß § 14 Abs. 3 GWB**

(Behörde)

Geschäftszahl:

Fahrerqualifizierungsnachweis

Gemäß § 14 Abs. 3 Grundausbildungs- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. xxx/2007, wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr

(Titel, Vor- und Familienname)

Geburtsdatum, -ort:

Staatsangehörigkeit:

Nummer der Sozialversicherung:

Art und Nummer des Ausweises:

ausgestellt am:

in:

Nummer des Führerscheins:

ausgestellt am:

gültig bis:

in:

mit den vorgelegten Bescheinigungen den Nachweis über die Grundqualifikation / Weiterbildung^{*)} im Personenkraftverkehr entsprechend Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates, ABl. L 226 vom 10.09.2003, S. 4, geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26.04. 2004, ABl. Nr. L 168 vom 01.05.2004, S. 35,

bis zum _____ erbracht hat.

Ausstellungsort, Datum

zuständige Behörde:

L.S.

*) Nichtzutreffendes streichen